

**Landesverordnung
über die zuständigen Behörden nach der Strahlenschutzverordnung
(Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung - StrlSchZustVO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1997**

Fundstelle: GVOBl. M-V 1997, S. 520

§ 1

(1) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben aufgrund der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1172), sind die dort genannten Behörden zuständig, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben aufgrund der Strahlenschutzverordnung - mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 71 StrlSchV -, die im Zusammenhang stehen mit Anlagen oder Tätigkeiten, die der Genehmigung nach dem Atomgesetz - AtG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354), bedürfen, ist das Innenministerium zuständig.

(3) Die staatliche Aufsicht gemäß § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes für die in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen, für die Lagerung, Bearbeitung oder Beseitigung kernbrennstoffhaltiger Abfälle, für die Lagerung sonstiger radioaktiver Stoffe in Form von radioaktiven Abfällen und über Tätigkeiten, die der Genehmigung des Innenministeriums nach § 20 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung unterliegen, übt das Innenministerium aus. Das Wirtschaftsministerium ist, soweit es sich um die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen im Luftverkehr und im Schienenverkehr der nichtbundeseigenen Bahnen handelt, zuständige Behörde nach § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4 StrlSchV und Aufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes. Die Hafenbehörden sind, soweit es sich um die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe im Hafenbereich handelt, zuständige Behörden nach § 8 Abs. 4 StrlSchV und Aufsichtsbehörden nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes. Die Behörden der Polizei sind, soweit es sich um die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßen- und Schiffsverkehr handelt, zuständige Behörde nach § 8 Abs. 4 StrlSchV. In den übrigen Fällen des genehmigten oder genehmigungspflichtigen Umgangs mit radioaktiven Stoffen wird die staatliche Aufsicht gemäß § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes von den Ämtern für Arbeitsschutz und technische Sicherheit -Gewerbeaufsicht- ausgeübt.

(4) Die Aufgabe, die Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz nach dem § 6 Abs. 2 Satz 2 und dem § 19 Abs. 2 Satz 3 Strahlenschutzverordnung zu erteilen, wird jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer und der Zahnärztekammer übertragen. Die Ärztekammer und die Zahnärztekammer haben die aus der Durchführung dieser Aufgabe entstehenden Kosten zu tragen. Sie können jedoch für diese Aufgabe Gebühren gemäß § 12 Heilberufsgesetz erheben.

(5) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 87 der Strahlenschutzverordnung ist die Verwaltungsbehörde oder sonstige Stelle, in deren Zuständigkeit der Vollzug der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung (Anlage) fällt.

§ 2

(Inkrafttreten)

Anlage

zur StrlSchZustVO

I. Erläuterungen

In dieser Anlage werden folgende Kurzbezeichnungen verwendet:

AfAtS Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
ÄK Ärztekammern
HB Hafengebörden
IM Innenministerium
LPS Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutz Ausbildung
POL Behörden der Polizei
SM Sozialministerium
WM Wirtschaftsministerium
ZÄK Zahnärztekammern.

II. Verzeichnis

Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die Strahlenschutzverordnung

anzuwendende Rechtsnormen	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde
§ 3 Abs. 1	Genehmigung	
	- des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen	AfAtS
	- der Lagerung, Bearbeitung oder Beseitigung kernbrennstoffhaltiger Abfälle	IM
	- der Lagerung sonstiger radioaktiver Stoffe in Form von radioaktiven Abfällen	IM
§ 4 Abs. 1 und 5	Entgegennahme der Anzeige und Untersagung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen	AfAtS
§ 6 Abs. 2 Satz 2	Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz	ÄK, ZÄK, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich
§ 8 Abs. 1	Genehmigung der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe	SM
§ 8 Abs. 4	Kontrolle des	AfAtS, WM, HB, POL

	Genehmigungsbescheids und der Belehrungen	entspr. der sachl. Zuständigkeit gem. § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 9 Abs. 4	Bescheinigung über die Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen	SM
§ 15	Genehmigung zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (außer Plasmaanlagen)	AfAtS
	Genehmigung zur Errichtung von Plasmaanlagen	SM
§ 16	Genehmigung zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (außer Plasmaanlagen)	AfAtS
	Genehmigung zum Betrieb von Plasmaanlagen	SM
§ 17 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen	AfAtS
§ 17 Abs. 3	Untersagung des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen	AfAtS
§ 19 Abs. 2 Satz 3	Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz	
	- für Ärzte/Zahnärzte	ÄK/ZÄK
	- für sonstige	SM
§ 19 Abs. 4	Genehmigung zum Probetrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (außer Plasmaanlagen)	AfAtS
	Genehmigung zum Probetrieb von Plasmaanlagen	SM
§ 20 Abs. 1	Genehmigung der Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen	AfAtS; für Inhaber von Genehmigungen des UM/ bzw. IM nach §§ 7 und 9c AtG sowie nach § 3 StrISchV : IM
§ 22 Abs. 2 u. 3 , § 23 Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 3 , § 24 Nr. 1 , §§ 25 , 26 , § 27 Abs. 4 Satz 4	Bauartzulassung	SM
§ 24 Nr. 2	Bestimmung des Sachverständigen	SM
§ 27 Abs. 1	Verlangen der Vorlage des Zulassungsscheins	AfAtS
§ 27 Abs. 3 Satz 1	Anordnungen und Auflagen	AfAtS
§ 27 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige über	AfAtS

Satz 3	vorschriftswidrige Zustände an bauartzugelassenen Vorrichtungen	
§ 27 Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige über die Stilllegung von bauartzugelassenen Vorrichtungen	AfAtS
§ 28 Abs. 3 Satz 4	Genehmigungsbehörde und oberste Landesbehörde	IM gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung
§ 28 Abs. 3 Satz 5	Festlegung der Körperdosen	IM gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung
§ 29 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige der Strahlenschutzverantwortlichkeit	AfAtS
§ 29 Abs. 5	Ausstellen der Fachkundebescheinigung	SM
§ 30 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der abgelehnten Vorschläge des Strahlenschutzbeauftragten	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 30 Abs. 5	Feststellung, daß eine Person nicht als Strahlenschutzbeauftragter anzusehen ist	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 32 Abs. 1	Anordnung von Schutzmaßnahmen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 33	Zulassung von Ausnahmen von Schutzvorschriften	AfAtS; IM für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung
§ 34	Verpflichtung zum Erlaß einer Strahlenschutzanweisung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 36	Entgegennahme von Anzeigen über sicherheitstechnisch bedeutsame Ergebnisse	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 38 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme des Nachweises der Einsatzfähigkeit von Personal- und Hilfsmitteln bei Unfällen und Störfällen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 39 Abs. 1 Satz 4	Festlegung der Belehrungszeiträume	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 39 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über Belehrungen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 41 Abs. 5	Vorlage der Einverständniserklärung	SM
§ 41 Abs. 6 Nr. 5	Aufforderung zur Hinterlegung von Aufzeichnungen zur Körperdosis	SM
§ 41 Abs. 7	Anzeigen im Rahmen der medizinischen Forschung am Menschen	SM
§ 41 Abs. 8	Anordnung der medizinischen Untersuchung	SM
§ 41 Abs. 9	Vorlage des Abschlußberichts	SM

§ 41 Abs. 11 Satz 1	Zulassung von Grenzwertüberschreitungen	SM
§ 42 Abs. 5 Satz 3	Vorlage von Aufzeichnungen über die Anwendung radioaktiver Stoffe	AfAtS
§ 42 Abs. 6	Anordnung der Bestellung eines weiteren Strahlenschutzbeauftragten	AfAtS
§ 43 Abs. 3 Satz 2	Entscheidung über Hinterlegung von Aufzeichnungen über Patienten	AfAtS
§ 44 Abs. 2	Zulassung der Erhöhung der Ganzkörperdosis	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 45 Abs. 2 Satz 3	Nachweis der Einhaltung der Dosisgrenzwerte außerhalb von Strahlenschutzbereichen	AfAtS bzw. IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 45 Abs. 3	Hinwirken auf Nichtüberschreitung der Dosis-Werte	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 46 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen über Ableitungen radioaktiver Stoffe	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 46 Abs. 2	Festlegung der Aktivitätsabgaben	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 46 Abs. 5	Festlegung von Aktivitätsabgaben abweichend von den Vorschriften des § 46 Abs. 3 und 4	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 48 Satz 1	Anordnungen und Bestimmungen zur Umgebungsüberwachung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 48 Satz 2	Bestimmung der Meßstelle	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 56 Abs. 2	Gestattung von Ausnahmen von Beschäftigungsverboten in Kontrollbereichen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 57 Abs. 2 Sätze 2 und 3	Bestimmung weiterer Sperrbereiche und Zulassungen von Ausnahmen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 57 Abs. 4	Zulassung von zeitlich begrenzten Sperrbereichen	AfAtS
§ 58 Abs. 2 Sätze 2 und 3	Bestimmung weiterer Kontrollbereiche und Zulassung von Ausnahmen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 58 Abs. 3 Satz 2	Ermächtigung für Zugangserlaubnisse zum Kontrollbereich	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 58 Abs. 4	Zulassung von zeitlich begrenzten Kontrollbereichen	AfAtS
§ 59 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen für Bestrahlungsräume	AfAtS
§ 60 Abs. 4	Bestimmung weiterer	AfAtS oder IM gemäß

	Überwachungsbereiche	§ 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 61 Abs. 1 Satz 3	Bestimmung der Meßstelle	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 61 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung	
§ 61 Abs. 3 Sätze 2 und 3	Verlangen der Vorlage und Bestimmen der Hinterlegungsstelle	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 62 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von der Ermittlung der Körperdosen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 62 Abs. 2 Sätze 1 und 3	Registrierung von Strahlenpässen und Anerkennung ausländischer Aufzeichnungen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 62 Abs. 5	Anordnung von Inkorporationsmessungen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63 Abs. 1 Satz 2	Bestimmung von anderweitigen Ermittlungen der Körperdosen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63 Abs. 3 Satz 1	Meßstelle für die Personendosis	LPS
§ 63 Abs. 3 Satz 5	Anordnung der Meßverfahren	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63 Abs. 4 Satz 2	Verlängerung der Einreichungsfrist für Dosimeter	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63 Abs. 6	Bestimmung der Meßstelle zur Ermittlung der Körperaktivität	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63 Abs. 7 Satz 3	Entgegennahme der Mitteilungen über die Körperdosen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63a Abs. 1	Feststellungen zu den ermittelten Körperdosen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63a Abs. 2 Satz 1	Übermittlung von behördlichen Feststellungen zu Körperdosen und von Angaben über Strahlenpässe	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63a Abs. 2 Satz 2	Anordnung an eine Meßstelle zur Datenübermittlung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63a Abs. 3	Entgegennahme der Datenauswertung des Bundesamtes für Strahlenschutz	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 63a Abs. 4 Satz 1	Entgegennahme der Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister und	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser

	Entscheidung über deren Weiterleitung	Verordnung
§ 64 Abs. 5 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen über geänderte Zweckbestimmungen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 64 Abs. 5 Satz 3	Erlaß von Anordnungen zur Anzeige der Wiederverwendung dekontaminierter Gegenstände	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 66 Abs. 1 Satz 2	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen und Bestimmung der Hinterlegungsstelle	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 66 Abs. 1 Satz 5	Entgegennahme von Dosisaufzeichnungen	AfAtS (auch in Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung)
§ 66 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen über Strahlenexposition aus besonderem Anlaß	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 66 Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen über Grenzwertüberschreitungen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 66 Abs. 4 Satz 2	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen und Bestimmung der Hinterlegungsstelle	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 67 Abs. 3	Verkürzung der Frist für ärztliche Untersuchungen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 67 Abs. 4	Entscheidung über die Weiterbeschäftigung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 67 Abs. 5	Anordnung von ärztlichen Untersuchungen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 68 Abs. 3 Sätze 1 und 2	Entgegennahme der Anzeige und Verlangen der Vorlage	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 69 Abs. 1	Entscheidung über Zweifel an einer ärztlichen Bescheinigung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 69 Abs. 2	Einholung eines ärztlichen Gutachtens	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 70 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige der Dosisgrenzwertüberschreitung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 70 Abs. 2	Anordnung eines Beschäftigungsverbots oder einer Beschäftigungseinschränkung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 71 Abs. 1 Satz 1	Ermächtigung von Ärzten	SM
§ 71 Abs. 3 Satz 4	Entgegennahme der Gesundheitsakte	AfAtS (auch in Fällen des § 1 Abs. 2 und 3

§ 71 Abs. 4	Verlangen der Vorlage der Gesundheitsakte bei einer zu benennenden ärztlichen Dienststelle	dieser Verordnung) AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 72 Abs. 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen und Bestimmung der Hinterlegungsstelle	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 75 Satz 1	Bestimmung einer Stelle zur Prüfung der Dichtheit	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 75 Satz 2	Anordnungen zur Vornahme der Dichtheitsprüfungen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 75 Satz 3	Verlangen der Vorlage von Prüfbefunden	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 76 Abs. 1 Satz 1	Bestimmung von Sachverständigen	SM
§ 76 Abs. 2	Verlängerung der Überprüfungsfrist	AfAtS
§ 77 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über die Abgabe radioaktiver Stoffe	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 78 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Bestand und Verbleib von radioaktiven Stoffen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 78 Abs. 3	Verlangen auf Hinterlegung der Buchführung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 78 Abs. 4	Überprüfung der Buchführung	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 78 Abs. 5	Befreiung von Buchführungs- und Anzeigepflicht	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 79	Entgegennahme von Anzeigen bei Abhandenkommen radioaktiver Stoffe	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 80 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Anzeigen bei Erlangung der tatsächlichen Gewalt über radioaktive Stoffe	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 80 Abs. 2	Entscheidung über das weitere Vorgehen bei Erlangung der tatsächlichen Gewalt über radioaktive Stoffe	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 81 Abs. 3	Zulassung anderer radioaktiver Abfälle zur Endlagerung	IM
§ 82 Abs. 2	Zulassung von radioaktiven Abfällen zur Ablieferung an eine Landessammelstelle	IM
§ 85	Anordnung der Art der Behandlung radioaktiver Abfälle	IM

§ 88 Abs. 9	Anordnung von Ermittlungen der effektiven Dosen	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung
§ 88 Abs. 10	Erteilung der Zustimmung zur Weiterbeschäftigung im Kontrollbereich	AfAtS oder IM gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung